

§ 4.

Arbeitsgeräte.

1. Das Werkzeug einschließlich der Diamanten und des Materials zum Schmieren der Pfeifen wird für alle vom Tarif erfahrenen Facharbeiter von den Firmen gestellt.

2. Reparaturen trägt die Firma. Die kostenlose Aushändigung neuen Werkzeuges (einschließlich Diamanten) erfolgt nur gegen Rückgabe des abgebrauchten. Der Arbeitnehmer ist verpflichtet, das übergebene Gerät pfleglich und schonend zu behandeln. Bei schuldhafter Beschädigung oder schuldhaftem Verlust ist der Arbeiter ersatzpflichtig.

§ 5.

Einstellung und Entlassung.

Die Einstellung und Entlassung aller Arbeiter regelt sich nach den gesetzlichen Bestimmungen. Bei deutscher Arbeitsweise ist hinsichtlich der Beschaffung der Glasmachergehilfen der Glasmacher auf Verlangen der Firma zur Mitwirkung verpflichtet. Die nachgewiesenen, angemessenen Barauslagen, die dem Glasmacher bei der Annahme der Gehilfen entstehen, trägt die Firma. Die Firma gilt in jedem Fall als gesetzlicher Arbeitgeber. Die Kündigungsfrist beträgt 14 Tage. Die Kündigung ist nur zu einem Sonnabend zulässig.

§ 6.

Lohnzahlung.

1. Die Abrechnung der Löhne erfolgt im Hofenbetrieb für Akkordarbeiter wochenweise. Das in der Kalenderwoche angefertigte Glas wird am folgenden Freitag berechnet und ausgezahlt. Für die übrigen Arbeiter wird am Freitag gelöhnt und bis einschließlich Mittwoch abgerechnet. In den Betrieben, in denen bisher monatlich oder halbmonatlich abgerechnet wurde, bleibt es dabei, auch hinsichtlich der Zahl und Termine der Abschlagszahlungen.

2. Die Berechnung der Löhne erfolgt nach den betreffenden Lohnтарифen.

3. Die in den Lohnтарифen festgesetzten Löhne gelten für eine fachlich einwandfreie Arbeit.

§ 7.

Besondere Arbeitsbedingungen der Glasmacher und Gehilfen (Anfänger, Einträger).

1. Die Glasmacher sind verpflichtet, die im Lohnтариф angegebene Mindestzahl von Walzen zu fertigen; die dort, wo es die betrieblichen Verhältnisse gestatten, gesteigert werden soll;